

Fakultät Informatik Prüfungsamt

Regelung zur Beantragung und Durchführung von Komplexprüfungen Datum: 05.06.2003

die Prüfungsausschüsse Informatik und Medieninformatik bitten um Beachtung folgender Regelungen bei der Durchführung von Komplexprüfungen entsprechend den aktuellen Prüfungsordnungen:

1. Zusammenstellung der Komplexprüfung durch den Studierenden

Gemäß §9 der Studienordnung ist jeder Studierende angehalten, die Zusammensetzung der gewählten Fachgebiete und des Vertiefungsgebietes aus dem Lehrangebot des jeweiligen Fachgebietes zu planen und mit dem für die jeweilige Komplexprüfung zuständigen Hochschullehrer vor Beginn des Studiums der FG bzw. des VG abzusprechen. Sollte begründetes Interesse bestehen, eine Lehrveranstaltung des FG x

im FG y prüfen zu lassen, so ist zuvor eine Genehmigung beim Koordinator des FG y oder bei dem für die Komplexprüfung zuständigen Hochschullehrer von dem Studierenden einzuholen. Die gewählte Lehrveranstaltung sollte einen deutlichen inhaltlichen Bezug zum FG y besitzen.

Zuständiger Hochschullehrer für eine Komplexprüfung ist i.d.R. der Hochschullehrer, bei dem der Student die meisten Lehrveranstaltungen in SWS im Rahmen der Komplexprüfung prüfen lässt.

2. Art der Prüfung

Eine Komplexprüfung ist grundsätzlich eine mündliche Prüfung (§8 PO) die zu einem Zeitpunkt durchgeführt wird. Nur in, vom Prüfungsausschuss konkret festgelegten Ausnahmefällen können Teile der Prüfungsleistung vorher in schriftlicher oder mündlicher Form erbracht werden. Solche Ausnahmefälle entstehen z.B. beim Ausscheiden eines Hochschullehrers oder bei Lehraufträgen, bei denen mit den Dozenten vereinbart wurde, dass er die Prüfungen separat abnehmen kann. Über jede Teilleistung ist ein Protokoll mit Beginn und Ende der Prüfung zu erstellen. Das Original des Protokolls ist dem Prüfungsamt zu übergeben. Ist bei der Teilprüfung bereits der für die Komplexprüfung verantwortliche Hochschullehrer bekannt, so ist diesem vom Prüfer eine Kopie des Protokolls der Teilprüfung zu übersenden. Das Ergebnis der Teilprüfung wird dem Studierenden nicht mitgeteilt.

Die Bildung der Endnote erfolgt durch den für die Komplexprüfung verantwortlichen Hochschullehrer im kollegialen Einvernehmen mit den anderen, an der Komplexprüfung teilnehmenden Hochschullehrern.

3. Anmeldung und Abwicklung der Komplexprüfung

Der für die Komplexprüfung verantwortliche Hochschullehrer organisiert im Einvernehmen mit dem Studenten den Inhalt und Ablauf der Prüfung. Geprüft wird nicht nur der Inhalt einzelner Lehrveranstaltungen, sondern die Kompetenz auf dem Fachgebiet, das bestimmt wird durch die zur Komplexprüfung angemeldeten Lehrveranstaltungen. Da beliebige Kombinationen von Lehrveranstaltungen eines Fachgebietes auch zu einer nicht sinnvollen Zusammensetzung von Komplexprüfung führen können, wird auf §9, Abs. 2 der Studienordnung hingewiesen."

Der Prüfungsausschuss

Dresden, 05.06.2003